

(5) Frauen im fortpflanzungsfähigen Alter dürfen einer Strahlenbelastung nach den Absätzen 1 und 2 nicht ausgesetzt werden.

#### §4

##### Strahlenbelastung großer Bevölkerungsgruppen

Die Gesamtstrahlenbelastung großer Bevölkerungsgruppen darf im Mittel pro Person bei Organen und Körperteilen der I. Gruppe Vio, bei Organen und Körperteilen der übrigen Gruppen  $\frac{2}{3}$  der für Kategorie C maximal zugelassenen Werte nicht überschreiten.

#### §5

##### Genetisches Dosislimit

Das genetische Dosislimit beträgt 5 rem in 30 Jahren.

Zu § 4 der Verordnung:

#### §6

##### Maximal zulässige Werte zur Begrenzung der individuellen inneren Strahlenbelastung durch Radionuklide

(1) Der Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen ist so zu planen und durchzuführen, daß die in der Anlage 2 Tabellen 1 und 3 angegebenen Werte für die maximal zulässige jährliche Aktivitätsaufnahme in 12 beliebigen aufeinanderfolgenden Monaten (Kategorien A und B) und in Kontrollbereichen 50% dieser Werte in 3 beliebigen aufeinanderfolgenden Monaten (Kategorie A) nicht überschritten werden.

(2) Für Personen der Kategorie C dürfen die in der Anlage 2 Tabellen 1 und 3 angegebenen Werte für die maximal zulässige jährliche Aktivitätsaufnahme infolge Inhalation und Ingestion in 12 beliebigen aufeinanderfolgenden Monaten nicht überschritten werden.

#### §7

##### Maximal zulässige Werte zur Begrenzung der inneren Strahlenbelastung großer Bevölkerungsgruppen durch Radionuklide

(1) In der Luft von Wohngebieten dürfen die aus der Anlage 2 Anmerkungen 4 und 5 errechenbaren Werte für die maximal zulässigen Konzentrationen in 12 beliebigen aufeinanderfolgenden Monaten im Mittel nicht überschritten werden. Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz.

(2) In Gewässern, die der Wasserversorgung dienen, dürfen die in der Anlage 2 Tabelle 1 Spalte 7 und Tabelle 3 Spalte 6 zulässigen Konzentrationen (MZK) nicht überschritten werden. Ausnahmeregelungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Wasserwirtschaftsdirektion nach Zustimmung durch die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz.

(3) Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz kann abweichend von den Absätzen 1 und 2 niedrigere Werte vorschreiben, wenn dieses zum Schutze der Allgemeinheit oder aus Gründen der Reinhaltung der Biosphäre geboten ist.

(4) Jede Lagerung radioaktiver Stoffe sowie jedes Einbringen radioaktiver Stoffe in Boden und Gewässer darf diese nicht nachteilig beeinflussen und bedarf der Zustimmung der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz und der zuständigen Wasserwirtschaftsdirektion.

Zu § 5 der Verordnung:

#### §8

##### Maximal zulässige Konzentrationen und Aktivitäten von Radionukliden in Rohstoffen, Halbfabrikaten und Erzeugnissen

(1) Die Einführung von Radionukliden in Nahrungs- und Genußmittel im Sinne des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBl. I S. 111), in Gesundheitspflegemittel, Futtermittel, Spielwaren, Waschmittel, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenverbesserungsmittel ist unzulässig, wenn diese dem allgemeinen Verbrauch bzw. Gebrauch zugeführt werden sollen.

(2) Werden zum Zwecke wissenschaftlicher Untersuchungen Radionuklide in die im Abs. 1 genannten Mittel und Gegenstände eingeführt, so bedarf die Freigabe zum allgemeinen Verbrauch bzw. Gebrauch der Genehmigung der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz.

(3) Der Gehalt von Radionukliden in Bedarfsgegenständen im Sinne des Lebensmittelgesetzes, soweit nicht im Abs. 1 berücksichtigt, und in im Abs. 1 nicht genannten sonstigen Mitteln und Gegenständen für den Bevölkerungsbedarf darf

1. in festen kompakten Stoffen das 10<sup>2</sup>fache der in der Anlage 2 Tabelle 1 Spalte 7 angegebenen Zahlenwerte in Mikrocurie pro Gramm, jedoch 10<sup>-3</sup> Mikrocurie pro Gramm an natürlichen bzw. 2 · 10<sup>-1</sup> Mikrocurie pro Gramm an künstlichen radioaktiven Stoffen
2. in übrigen festen und flüssigen Stoffen, die in der Anlage 2 Tabelle 1 Spalte 7 angegebenen Zahlenwerte in Mikrocurie pro Gramm bei Radionukliden mit einer Halbwertszeit von mehr als 60 Tagen und das Zehnfache der in der Anlage 2 Tabelle 1 Spalte 7 angegebenen Zahlenwerte in Mikrocurie pro Gramm bei Radionukliden mit einer Halbwertszeit von weniger als 60 Tagen, jedoch 10<sup>-3</sup> Mikrocurie pro Gramm an natürlichen bzw. 2 · 10<sup>-4</sup> Mikrocurie pro Gramm an künstlichen radioaktiven Stoffen

nicht übersteigen.

(4) Unabhängig von den Festlegungen im Abs. 3 darf mit Zustimmung der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz der Gehalt von Radionukliden der Toxizitätsgruppen 3 und 4 in Bedarfsgegenständen, die nicht unter die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes fallen, und in den im Abs. 1 nicht genannten sonstigen Mitteln und Gegenständen je Stück bis zum Zehnfachen der in der Anlage 2 angegebenen Freigrenzen betragen.

(5) Die Einführung von künstlichen Radionukliden in Baustoffe ist nur zur wissenschaftlichen Untersuchung technologischer Prozesse zulässig. Bei der Weiterverwendung dürfen diese Baustoffe nicht mehr als 2 · 10<sup>-4</sup> Mikrocurie pro Gramm enthalten. Die Konzentration